

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/106 vom 25. Februar 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_106)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/106 du 25 février 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/106 del 25 febbraio 2025

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Februar 2025, IV 2024/106).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

IV 2024/106 5/8

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 9. Mai 2023 auf die Prüfung des im Januar 2023 eingereichten Rentenbegehrens beschränkt. Bei jenem Rentenbegehren hat es sich um eine sogenannte Neuanmeldung gehandelt, weshalb das Eintreten darauf das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit der Abweisung des ersten Rentenbegehrens am 24. Januar 2014 vorausgesetzt hat (Art. 87 Abs. 3 IVV). Das ist der Beschwerdeführerin gemäss der überzeugenden Aktenwürdigung des RAD -Arztes Dr. F.\_\_\_\_ mit den von ihr eingereichten medizinischen Berichten gelungen, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten ist. In diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin (frühestens ab dem 1. Juli 2023; vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

### **E. 2**

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert. Sie hat typische Hilfsarbeiten verrichtet. Ihre Erwerbsmöglichkeiten auf dem invalidenversicherungsrechtlich massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt haben folglich jenen einer typischen Hilfsarbeiterin entsprochen, was bedeutet, dass das Valideneinkommen dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne entspricht.

#### **E. 4.1**

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet IV 2024/106 6/8

werden können. Die Beschwerdegegnerin hat zur Beantwortung dieser Frage ein interdisziplinäres internistisches und psychiatrisches Gutachten der SMAB AG eingeholt. Die Sachverständigen haben die Beschwerdeführerin umfassend persönlich untersucht und sie haben die medizinischen Vorakten eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass sie eine wesentliche Tatsache übersehen hätten. Sie haben also über eine profunde Kenntnis des für ihre fachärztliche Beurteilung massgebenden Sachverhaltes verfügt. Der psychiatrische Sachverständige hat anschaulich dargestellt, dass der für seine Beurteilung massgebende objektive klinische Befund abgesehen von einer leichten affektiven Symptomatik im Sinne einer leichtgradigen Depressivität unauffällig gewesen ist und dass die Beschwerdeführerin bezüglich dieser depressiven Symptomatik beschwerdebetonend und phasenweise auch unauthentisch gewirkt hat. Er hat überzeugend aufgezeigt, dass die vom behandelnden Psychiater gestellte Diagnose einer schizophrenen Störung nur auf den Selbstangaben der Beschwerdeführerin beruht und dass das nicht oder nur schwerlich vortäuschbare Leitsymptom einer schizophrenen Störung, nämlich eine Störung des Gedankenflusses, die sich in Sprechstörungen äussert, bislang nie festgestellt werden können. Da sich in den Akten aus dem ersten Verwaltungsverfahren zahlreiche Hinweise auf eine Aggravation finden, wiegt diese Kritik an den Berichten von Dr. C.\_\_\_\_ schwer. Bereits im ersten Beschwerdeverfahren hatte das Versicherungsgericht darauf hingewiesen, dass Dr. C.\_\_\_\_ (damals als behandelnder Arzt der Klinik D.\_\_\_\_) nicht unbesehen auf die Selbstangaben der Beschwerdeführerin hätte abstellen dürfen; er hätte diese angesichts des starken Aggravationsverdachts kritisch hinterfragen müssen, was er allerdings aus nicht nachvollziehbaren Gründen bis dato nie getan hat. Vor dem Hintergrund des weitestgehend unauffälligen objektiven klinischen Befundes überzeugt die Schlussfolgerung des psychiatrischen Sachverständigen der SMAB AG, die Beschwerdeführerin habe im hier massgebenden Zeitraum nicht an einer sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirkenden psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten. Auch der internistische Sachverständige hat keine Gesundheitsbeeinträchtigung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit feststellen können. Gestützt auf das Gutachten der SMAB AG steht folglich mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum nicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen ist.

#### **E. 4.2**

Mangels einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich mindestens 40 Prozent während eines Jahres hat die Beschwerdeführerin das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) nicht erfüllt, was die Zusprache einer Invalidenrente ausschliesst. Da ihr zudem leidensadaptierte Hilfsarbeiten uneingeschränkt zugemutet werden können und da sie folglich in der Lage ist, ein dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne

und damit ein dem Valideneinkommen entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen, ist sie auch nicht invalid (Invalidität tsgrad von null Prozent). Die angefochtene Verfügung, mit der die B eschwerdegegnerin das Rentenbegehren abgewiesen hat, erweist sich als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. IV 2024/106 7/8

#### **E. 5**

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 6 00 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 F ranken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/106 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.